



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 1

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

**Der Verein heißt „Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.“**

**Der Verein hat seinen Sitz in Kiel-Ellerbek.**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege der Leibesübungen aller Art als Mittel zur körperlichen und geistigen Kräftigung, zur Gesunderhaltung und Erholung, und durch die Pflege von Kunst und Kultur.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

### § 2

#### **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

### § 3

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss,
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

Bei einem Ausschluss aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem das Mitglied die Mitteilung vom Ausschluss zugegangen ist bzw. im Falle der folgenden Ziffer 5 der Beschluss über den Ausschluss gefasst wurde.

Bei einem freiwilligen Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung bei dem Vorstand oder der Geschäftsstelle eingeht, wobei zwischen dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle und dem Schluss des Kalendervierteljahres ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen muss. Wird diese Frist nicht gewahrt, erlischt die Mitgliedschaft mit dem letzten Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

Über den Ausschluss entscheidet der Turnrat.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Er ist binnen eines Monats, nachdem der Ausschluss mitgeteilt wurde bzw. im Fall der folgenden Ziffer 5 beschlossen ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn ein Mitglied

1. der Vereinssatzung zuwiderhandelt,
2. sich den Anordnungen des Vorstandes und des zuständigen Abteilungsleiters geflissentlich widersetzt,
3. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung über 6 Monate im Rückstand ist,
4. sich unehrenhafter Handlungen schuldig macht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
5. unter seiner dem Verein bekannt gegebenen Anschrift nicht erreichbar ist.

### § 5

#### Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben dieselben Rechte wie die Mitglieder.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 6

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 7

#### Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden erledigt durch

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Turnrat,
3. den Vorstand.

### § 8

#### Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines Jahres muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

Nach Bedarf beruft der Vorstand oder der Turnrat außerordentliche Mitgliederversammlungen ein.

Eine Mitgliederversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.  
Dem Antrag ist binnen drei Wochen zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung wird durch Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder in Textform einberufen. Dies kann auch durch Aushang in den Vereinsheimen oder durch Veröffentlichung auf der Homepage erfolgen.

Die Einladung soll spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung auf diesem Wege bekannt gemacht oder durch unmittelbare Benachrichtigung versandt werden.

Jedem Mitglied steht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme zu.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 9

#### Anträge der Mitgliederversammlung

Bei der Aufstellung der Tagesordnung müssen Themen/Tagesordnungspunkte berücksichtigt werden, deren Aufnahme in die Tagesordnung so rechtzeitig schriftlich beim Vorstand oder in der Geschäftsstelle eingereicht wurden, dass diese noch eine Woche vor Stattfinden der Mitgliederversammlung durch Benachrichtigung in Textform angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zulässig.

### § 10

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der übrigen Turnratsmitglieder gem. § 13 Ziff. 3 und die Bestätigung der Turnratsmitglieder gem. § 13 Ziff. 2,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastungserteilung,
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
6. die Festsetzung der Beiträge,
7. die Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
8. die Entscheidung gegen die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
9. die Entscheidung über den Einspruch des Ausschlusses von Mitgliedern,
10. der Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen des Vereins,
11. die Beschlussfassung über Anträge,
12. die Bewilligung von Einzelausgaben von mehr als 5.000,- €, soweit die Ausgaben nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind;
13. die Änderung der Satzung,
14. die Auflösung des Vereins,
15. die Entschließung in allen übrigen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder des Vorsitzenden gegeben ist.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 11

#### **Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Neunzehntelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind die drei Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam

### § 12

#### **Abstimmungen, Wahlen**

Beschlüsse und Wahlen sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden, sofern nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz andere Mehrheiten erforderlich sind.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wahlen erfolgen dann durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 stimmberechtigte, anwesende Mitglieder dies verlangen.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 13

#### Turnrat

Der Turnrat besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. allen Abteilungsleitern/innen und dem/r Jugendwart/in
3. den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern
4. den Turnratsehrenmitgliedern,
5. dem/r Sprecher/-in des Ältestenrats (ohne Stimmrecht).

Die von der Mitgliederversammlung gewählten bzw. bestätigten Mitglieder des Turnrates gem. vorstehender Ziffern 1 bis 3 werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Ein Amt im Turnrat kann nur bekleiden, wer mindestens 18 Jahre alt ist.  
Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes bzw. bestätigtes Mitglied des Turnrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählt bzw. bestätigt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Turnratsmitgliedes ein Ersatzmitglied.  
Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Turnrates um die ausgeschiedene Person.

Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 14

#### Aufgaben des Turnrates

Der Turnrat leitet den gesamten Verein, soweit nicht die Entscheidung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zusteht.

Er entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan enthaltene Ausgaben.

Des Weiteren entscheidet er über Niederschlagung, Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen.

Der Turnrat handelt nach einer aufzustellenden Geschäftsordnung.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 15

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden oder die 1. Vorsitzende,
- dem 2. Vorsitzenden oder die 2. Vorsitzende und
- dem 1. Kassenwart oder der 1. Kassenwartin.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er beruft und führt den Vorsitz auf den Turnratssitzungen und Mitgliederversammlungen, und leitet die Zweckbetriebe und den Gewerbebetrieb.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

### § 16

Alle Abteilungen der ETV haben sich eine Abteilungsordnung zu geben. Einmal jährlich, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Ellerbeker Turnvereinigung, haben die Abteilungen eine Abteilungsversammlung einzuberufen, der Vorstand hat Teilnahme- und Rederecht.

### § 17

#### Gewinnverwendung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



# Satzung

## der Ellerbeker Turnvereinigung von 1886 e.V.



### § 18

#### Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören die Mitglieder aller Abteilungen und Fachbereiche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie der/die Jugendwart/in und alle sonstigen gewählten Mitarbeiter/-innen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Einmal jährlich, vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Ellerbeker Turnvereinigung sind die 12- bis 25-jährigen Vereinsmitglieder zu einer ordentlichen Jugendversammlung einzuberufen, der Vorstand hat Teilnahme- und Rederecht.  
Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in.

Die Vereinsjugend hat sich im Rahmen des Zwecks und der Zielsetzungen des Vereins eine eigene Jugendordnung zu schaffen.

### § 19

#### Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.  
Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt in der Regel zwei Jahre.  
Jeweils ein/e Prüfer/in scheidet jährlich im Zweijahresrhythmus aus.  
Es ist maximal eine Wiederwahl möglich.

Der Mitgliederversammlung wird Prüfungsbericht erstattet.

### § 20

#### Schlussbestimmungen

1. Bei der Auflösung des Vereins, der Entziehung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ohne Bestimmung eines anderen gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Kiel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Wird der Verein zum Zwecke der Vereinigung mit einem anderen Verein aufgelöst, dann fällt das Vereinsvermögen an den durch die Vereinigung entstandenen Verein, wenn dieser gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 ist. Andernfalls gilt § 20 Abs. 1.